

Bachelor in Sozialer Arbeit HSLU SA

**Ausführungsbestimmungen über die Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit erbracht wurden**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen stützen sich auf das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Sozialer Arbeit an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (Art. 31 und 33 des Studienreglements) sowie den Ausführungen von Swissuniversities bezüglich der [Zulassung zu den Fachhochschulen](#), insbesondere der [Zulassung von Abschlüssen der Höheren Berufsbildung HBB](#) zu einem Bachelorstudium an einer Fachhochschule und der Anrechnung von erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen.

Dabei werden folgende Arten von anrechenbaren Studienleistungen unterschieden:

- a) Pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome
- b) Äquivalenzanerkennung einzelner Studienleistungen infolge einer inhaltlichen Überprüfung
- c) Anerkennung von Studienleistungen, die während des Studiums an anderen Hochschulen des In- oder Auslands erbracht werden (parallele Mobilität)

Studienleistungen, welche pauschal infolge von Vorleistungen im Sinne von anrechenbaren Diplomen angerechnet wurden, können nicht mehr nachträglich im Rahmen einer Äquivalenzanerkennung (Antrag Gleichwertigkeitsanerkennung) berücksichtigt werden.

**1. Pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome****1.1. Diplom einer Höheren Fachschule für Gemeindeanimation, Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik**

Studierenden mit einem HF-Diplom in Gemeindeanimation oder Sozialpädagogik werden 90 Credit Points (CP) und Studierenden mit einem HF-Diplom in Kindheitspädagogik werden 60 CP angerechnet. Detailinformationen sind den entsprechenden Informationsbroschüren zum Passerelle-Studium zu entnehmen.

**1.2. Bachelor/Master-Abschluss einer Fachhochschule oder Universität**

Studierenden mit einem Bachelor- (BSc/B.A.) bzw. Masterabschluss (MSc/M.A.) einer Fachhochschule oder Universität werden 18 CP angerechnet, davon 9 CP im Wahlbereich (M-Module) und 9 CP im Wahlpflichtbereich (R-Module).

Studierende mit abgebrochenem Studium (BSc/B.A.) an einer Fachhochschule oder Universität können 9 CP im Wahlbereich (M-Module) anrechnen lassen, wenn sie mindestens ein Drittel des vorangehenden Studiums (60 CP) erfolgreich abgeschlossen haben.

## **2. Äquivalenzanerkennung einzelner Studienleistungen aufgrund einer inhaltlichen Überprüfung**

An anderen Fachhochschulen oder Universitäten erbrachte und mit ECTS-Credits versehene Studienleistungen können angerechnet werden, wenn Sie materiell den Inhalten eines Wahlpflicht- oder Wahlmoduls entsprechen. Pflichtmodule werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Die Studierenden haben einen Antrag auf Gleichwertigkeit zu stellen, in dem sie belegen, dass die Inhalte des anzuerkennenden Moduls mit den Inhalten des bereits absolvierten Studieninhalts deckungsgleich sind.

Wurden im Vorfeld schon Studienleistungen im Sinne einer Pauschale für einen BSc bzw. B.A. oder MSc bzw. M.A. oder PhD angerechnet (vgl. Ziff. 1), so kann keine weitere Äquivalenzanerkennung einzelner Studienleistungen, die sich auf die pauschale Anerkennung beziehen, vorgenommen werden. Andere Studienleistungen aus Weiterbildungsstudiengängen, wie MAS, DAS oder CAS können jedoch im Rahmen einer Äquivalenzanerkennung (Antrag Gleichwertigkeitsanerkennung) beantragt werden.

## **3. Anerkennung von Studienleistungen, die während des Studiums an anderen Hochschulen des In- oder Auslands erbracht werden (parallele Mobilität)**

Studierende, die während des Bachelorstudiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland studieren, bleiben in Luzern als Heimathochschule immatrikuliert. Im Falle eines Auslandsemesters wird im Vorfeld des Aufenthalts mit der verantwortlichen Person für Internationales schriftlich festgelegt, welche Studienleistungen die Studierenden erbringen und wie diese an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit angerechnet werden. Wollen Studierende Lehrveranstaltungen an anderen inländischen Hochschulen besuchen, die in den Wahlpflicht- oder Pflichtbereich fallen, so ist dies im Vorfeld mit der verantwortlichen Person für Äquivalenzanerkennungen abzusprechen.

## **4. Vorgehen**

Die pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome erfolgt auf schriftlichen Antrag frühestens nach Bestehen des Aufnahmeverfahrens und spätestens vor Ende des ersten Semesters.

Die Anerkennung einzelner Studienleistungen kann während des gesamten Studiums bei der verantwortlichen Person für Äquivalenzanerkennungen beantragt werden. Der Antrag zur Anerkennung einzelner Studienleistungen muss der Äquivalenzstelle vor Modulstart des geltend gemachten Moduls vorliegen.

Dazu stellt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit die entsprechenden [Antragsformulare](#) zur Verfügung.

## **5. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab dem 25. November 2024 und ersetzen alle bisherigen Regelungen in diesem Bereich.

Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 aufgenommen haben, gilt, dass die pauschale Anrechnung von Studienleistungen aufgrund vorliegender Diplome mittels des entsprechenden Antragsformulars schriftlich erfolgt.